



ELAB

Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.

TÜV SÜD ELAB GmbH · Birkenbacher Str. 14 · 57078 Siegen · Deutschland

Information Trinkwasser

Zur Meldepflicht der Laboratorien im Bereich der Legionellenanalytik gemäß § 15a TrinkwV

Stand: Januar 2018



Akkreditiertes Prüflaboratorium
nach DIN EN ISO/IEC 17025

Rechtsrahmen

Seit dem 09.01.2018 müssen Trinkwasserlabore eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen (> 100 KBE / 100 ml) dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden, sofern die Überschreitung im Rahmen einer systemischen Untersuchung festgestellt wurde.

Ausweislich der Begründung des Entwurfs des BMEL zu § 15a Abs. 1 TrinkwV ist in „der Vollzugspraxis der Länder [...] wiederholt vorgekommen, dass Gesundheitsämter zufällig von teilweise sogar bedenklichen Legionellenbefunden in Trinkwasser-Installationen erfahren haben, da die Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Trinkwasseranlage ihrer Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 1 TrinkwV nicht nachgekommen sind. Da es sich bei einer Legionellenkonzentration des Warmwassersystems um eine tödliche Gefahr für alle Bewohner des betroffenen Gebäudes handeln kann, besteht dringender Änderungsbedarf der Anzeigepflicht“ (vgl. BMEL, Verordnungsentwurf zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften, S. 49; Stand: 27.06.2017).

Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Trinkwasseranlage wird nach § 16 Abs. 1 S. 2 TrinkwV von der ihm obliegenden Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt befreit, wenn ihm ein Nachweis vorliegt, dass die Anzeige bereits durch die Untersuchungsstelle erfolgt ist.

Voraussetzungen der Meldepflicht nach § 15a TrinkwV

Ein die Meldepflicht des Labors auslösendes Ereignis liegt nach § 15a TrinkwV vor, wenn eine Untersuchungsstelle im Rahmen **systemischer Untersuchungen nach § 14b Abs. 1 TrinkwV** Überschreitungen des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwertes feststellt.

Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Trinkwasseranlage haben nach § 14b Abs. 1 TrinkwV die Pflicht, das Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage auf den Parameter Legionella spec. systemisch untersuchen zu lassen, wenn

- aus der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser im Rahmen einer *gewerblichen* oder *öffentlichen* Tätigkeit abgegeben wird
- sich in der *Wasserversorgungsanlage* eine *Großanlage* zur Trinkwassererwärmung befindet und
- die Wasserversorgungsanlage *Duschen* oder *andere Einrichtungen* enthält, in denen es zu einer *Vernebelung* des Trinkwassers kommt

Großwasseranlagen i.S.v. § 14b Abs. 1 Ziff. 2 TrinkwV sind Anlagen (z. B. in Wohngebäuden, Hotels, Krankenhäusern) mit Speicher-Trinkwassererwärmer oder mit zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als drei Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle (vgl. § 3 Ziff. 12 TrinkwV).

Amtsgericht Siegen HRB 4248
USt-IdNr. DE 164 903 772
Information gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV
unter www.tuev-sued.de/impressum
Commerzbank AG München 03 296 623 00
BLZ 700 800 00

Geschäftsführer:
Dr. med. vet. Bernd Roesner

Telefon: +49 271 7750-3
Telefax: +49 271 7750-500
www.tuev-sued.de/elab



TÜV SÜD ELAB GmbH
Birkenbacher Str. 14
57078 Siegen
Deutschland



Information Trinkwasser

Zur Meldepflicht der Laboratorien im Bereich der Legionellenanalytik gemäß § 15a TrinkwV

Stand: Januar 2018

Bei einer „**gewerblichen Tätigkeit**“ handelt es sich nach § 3 Ziff. 10 TrinkwV um die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen der Vermietung oder sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit.

Von einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne der TrinkwV ist immer dann auszugehen, wenn das Zurverfügungstellen von Trinkwasser unmittelbar (etwa zum Trinken und Waschen) oder mittelbar aus einer Tätigkeit resultiert, für die ein Entgelt geleistet wird.

Das Zurverfügungstellen des Trinkwassers muss dabei zumindest ein Nebenzweck der Tätigkeit sein, d.h. regelmäßig zur Ausübung der Tätigkeit gehören und erwarteter, mitbezahlter Bestandteil der Tätigkeit sein. Beispiel einer „sonstigen gewerblichen Tätigkeit“ sind Dienstleistungen in Hotels, Gaststätten und kommerziellen Sporteinrichtungen (Duschen im Fitnessstudio).

Zumindest nach der überkommenen Rechtslage oblag Wohnungseigentümern in Gemeinschaft eine Untersuchungspflicht, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt waren und Wohnraum im die Trinkwassererwärmungsanlage betreffenden Gebäude, auch nur teilweise, vermietet ist (vgl. UBA, Trinkwasser und Legionellen, Stand: 03.01.2009).

Wenn alle Wohnungen von den jeweiligen Eigentümern selbst bewohnt werden, soll demgegenüber keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der TrinkwV 2001 vorgelegen haben. Wenn hingegen, ggf. auch nur einzelne, Eigentumswohnungen vermietet sind, liegt eine Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne § 3 Ziff. 10 TrinkwV a.F. vor, so dass die Voraussetzungen für eine Untersuchungspflicht nach § 14 Abs. 3 TrinkwV a.F. erfüllt waren.

Die „**öffentliche Tätigkeit**“ zeichnet sich nach § 3 Ziff. 11 TrinkwV dadurch aus, dass an einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (etwa in Schulen, Kindergärten, Justizvollzugsanstalten) eine Trinkwasserbereitstellung erfolgt.

Demgegenüber soll nach Auffassung des Umweltbundesamtes das (kostenlose) Duschen für Mitarbeiter z.B. in der (nicht gemieteten) Autowerkstatt nicht unter die § 3 Ziff. 10 TrinkwV fallen. Bei den Mitarbeiterduschen eines Industrieunternehmens besteht grundsätzlich für das Unternehmen keine Untersuchungspflicht; sofern das Gebäude aber gemietet ist, stellt der Vermieter die Anlage entgeltlich zur Verfügung und unterliegt somit der systemischen Untersuchungspflicht nach § 14b TrinkwV.

Zusammenfassung

Es bleibt insofern festzuhalten, dass eine Meldepflicht des Labors nach § 15a Abs. 1 TrinkwV nur dann gegeben ist, wenn im Rahmen systemischer Untersuchungen nach § 14b Abs. 1 TrinkwV Überschreitungen des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwertes für Legionella spec. festgestellt werden.

Demgegenüber soll für erhöhte Legionellenkonzentrationen über dem technischen Maßnahmenwert, die bspw. im Rahmen von weitergehenden Untersuchungen oder Nachuntersuchungen ermittelt wurden, keine Meldepflicht des Labors bestehen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass zu der Meldepflicht nach § 15a Abs. 1 TrinkwV (noch) keine Rechtsprechung oder Literatur existiert. Die Auslegung von Rechtsnormen erfolgt immer innerhalb bestimmter Beurteilungsspielräume, die alternative Wertungsmöglichkeiten zulassen.

Vor diesem Hintergrund können wir nicht generell die Möglichkeit ausschließen, dass Überwachungsbehörden oder Gerichte die hier geäußerte Rechtsauffassung nicht teilen und gegebenenfalls eine Beanstandung aussprechen oder ein Verfahren einleiten.